

Nr. LD-A - A 7551 – 2145

Waldneuordnung Rödles 4, Gemeinde Bastheim, Landkreis Rhön-Grabfeld,
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG) – Ausbau Nr. 1

I. Plangenehmigung

- 1 Der vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) Rödles 4 mit Beschluss vom 12.11.2019, 08.01.2020 und 04.02.2020 aufgestellte Plan wird nach § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - genehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die im Anlagenverzeichnis aufgeführten und in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – Ausbau Nr. 1 - dargestellten Maßnahmen.

- 2 Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:
 - 2.1 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Fassung vom 06.05.2020, M = 1 : 5000.
 - 2.2 Erläuterungsbericht in der Fassung vom 16.03.2020
 - 2.3 Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis in der Fassung vom 16.03.2020
 - 2.4 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zum Anhörungstermin in der Fassung vom 19.11.2019; Karte zum Plan nach § 41 FlurbG zur ergänzenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 16.03.2020, jeweils M = 1 : 5000
 - 2.5 Aus der Bauakte der TG die Teile, in denen die Maßnahmen räumlich und technisch beschrieben sind sowie die für die Herstellung der Anlagen notwendigen Detailplanungen.
 - 2.6 Niederschrift vom 09.01.2020 über den Anhörungstermin (Termin nach § 41 Abs. 2 FlurbG vom 08.01.2020) und Schreiben der TG vom 06.02.2020.
 - 2.7 Vorlageschreiben vom 10.01.2020, zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Sachgebiets F2, Biotopstrukturanalyse vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bad Neustadt a. d. Saale vom 12.12.2019, Niederschriften, Aktenvermerke, Schriftverkehr mit Behörden und Stellen.

- 3 Die Plangenehmigung ergeht nur für die Maßnahmen im Flurbereinigungsgebiet Rödles 4.

- 4 Der mit den Behörden erörterte Plan in der Fassung des Anhörungstermins vom 08.01.2020 wurde im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange vom Vorstand der TG im Ergebnis wie folgt geändert:
 - 4.1 Die 80 m lange Verbindung von der „Hohen Straße“ bis zur Gemarkungsgrenze Lebenhan wird auf bestehender Trasse im Bautyp 7 ausgebaut und erhält die Maßnahmenkennzahl MKZ 116 13-1.
 - 4.2 Die bestehende Einmündung des Weges MKZ 116 07-6 auf die Kreisstraße NES 22 wird verbreitert und auf einer Länge von ca. 20 m im Bautyp 2 ausgebaut.
 - 4.3 Die bestehende Einmündung des Weges MKZ 116 08-4 auf die Kreisstraße NES 40 war in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG nicht lagerichtig dargestellt. Die in der Karte dargestellte Trasse und die Lage der Einmündung werden entsprechend korrigiert. Die Einmündung wird auf einer Länge von ca. 20 m im Bautyp 2 ausgebaut. Die auf der gegenüberliegenden Seite vorhandene Einmündung wird in Richtung Braidbach um ca. 2 m verbreitert.
 - 4.4 Bei der landschaftspflegerische Maßnahme MKZ 517 01-1 Pos. 1 entfällt der östliche Teil, der in der Gemarkung Lebenhan liegt. Die Fläche der Maßnahme reduziert sich hierdurch von ca. 4,4 ha auf ca. 2,8 ha.
 - 4.5 Im Verfahrensgebiet werden 10 Nistkästen aufgehängt (MKZ 517 01-1 Pos. 7).
 - 4.6 In die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG in der Fassung vom 06.05.2020 sind die Änderungen des Anhörungstermins Nr. 4.1 – 4.5 eingearbeitet. Die weiteren im Anhörungstermin zugesagten Ergänzungen und Korrekturen werden in den Plan nach § 41 FlurbG bzw. in die Karte zum Plan übernommen.

- 5 Nach dem Anhörungstermin und bei der vorbereitenden Übertragung der Maßnahmen in die Örtlichkeit haben sich Trassenverlauf und Wasserführung der Wege MKZ 116 08-4 und MKZ 116 09-2 verändert. Diese Änderungen wurden den betroffenen Behörden und Fachstellen mit Schreiben vom 06.02.2020 zur ergänzenden Stellungnahme zugeleitet. Es wurden keine Einwände erhoben. Der Plan nach § 41 FlurbG wird daraufhin wie folgt geändert:
 - 5.1 Die Trasse des Weges MKZ 116 08-4 wird im östlichen Bereich in Richtung Norden verschoben, der weitere Wegverlauf und die Wasserführung in Richtung Osten wer-

den entsprechend der Geländesituation angepasst. Die Weglänge verlängert sich um ca. 30 m auf eine neue Gesamtlänge von ca. 950 m.

- 5.2 Die Trasse des Weges MKZ 116 09-2 wird im westlichen Bereich in Richtung Norden entsprechend der Geländesituation verschoben. Die Weglänge verkürzt sich um ca. 140 m auf eine neue Gesamtlänge von ca. 360 m. Die Wasserführung wird besser angepasst.
- 5.3 In die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG in der Fassung vom 06.05.2020 sind die ergänzenden Änderungen Nr. 5.1 – 5.2 eingearbeitet.
- 6 Der Plangenehmigungsbeschluss ergeht unter folgenden Bedingungen und Auflagen:
 - 6.1 Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen sind die Unternehmen, deren Ver- oder Entsorgungsanlagen und deren Leitungen zur Beförderung von Elektroenergie oder Dateninformationen im Baubereich liegen, von den Vorhaben in Kenntnis zu setzen, damit gegebenenfalls notwendige Baustelleneinweisungen vorgenommen werden können. Bei der Ausführung der Maßnahmen ist zu beachten, dass die Zufahrt zu den Anlagen jederzeit ungehindert möglich sein muss.
 - 6.2 Im Bereich der geplanten Maßnahmen befindet sich die 110-kV-Freileitung, Brendlorenzen – Nordheim, der Bayernwerk Netz GmbH. Die Leitungsschutzzone dieser Freileitung beträgt 27,50 m beiderseits der Leitungsachse. Innerhalb der Schutzzone gelten für alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) Höhenbeschränkungen. Die notwendigen Abstände zu 110-kV-Freileitungen sind gemäß den Normen DIN EN 50341 sowie DIN VDE 0105-100 lt. dem Schreiben der Bayernwerk Netz GmbH vom 20.12.2019 einzuhalten.
 - 6.3 Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes verläuft eine unterirdische Versorgungsleitung des Überlandwerkes Rhön GmbH. Bei Ausführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf das 20-kV-Kabel, Lebenhan – Braidbach, Rücksicht zu nehmen. Eine Einweisung vor Ort über die genaue Kabellage ist zu gegebener Zeit mit der Bezirksstelle des Überlandwerkes Rhön GmbH in Bad Neustadt, Telefon Nr. 09771/636980, abzustimmen.
 - 6.4 Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, welche in der Regel in einer Tiefe von 0,6 bis 0,9 Meter verlegt sind. Diese Telekommunikationsanlagen sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen. Die bauausführenden Firmen müssen sich rechtzeitig über die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen über die folgende E-Mail Adresse: Planauskunft.sued@telekom.de oder Fax: 0391/580213737 erkundigen.

- 6.5 Bei Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern sind gemäß Art. 8 Abs. 1 Bay DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG die aufgefundenen Gegenstände und der aufgefundenene Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 6.6 Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44, 45 BNatSchG sind bei der Bauausführung nachfolgende Bedingungen und Auflagen zu beachten:
- 6.6.1 Um baubedingte Schädigungen und Störungen zu vermeiden, sind sämtliche Einschlags- und Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit waldbezogener Vogelarten und Fledermausarten, also ausschließlich zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Wurzelstöcke und Stümpfe mit geeigneten Hohlräumen sind dabei in der frostfreien Zeit zu roden, um potentielle Winterquartiere der Haselmaus und von Amphibien zu schonen.
- 6.6.2 Sämtliche Eingriffe an Feuchtfleichen und Tümpeln sind zuvor durch eine geeignete Person in Augenschein zu nehmen und zu prüfen, ob der Wasserstand eine Besiedlung und Fortpflanzung von Amphibien zulässt. Sollte dies der Fall sein, ist ein Eingriff nur außerhalb der laichfreien Zeit von August bis Februar zulässig.
- 6.6.3 Wegebaumaßnahmen sind möglichst außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aufzuchtzeit waldbezogener Fledermausarten, also von August bis Februar durchzuführen, um Schädigungen zu vermeiden.
- 6.6.4 Totholz, sowohl stehend, als auch liegend, einschließlich seiner Zerfallsprodukte ist nach Untersuchung auf Bewohner, in die benachbarten Waldbestände zu verlagern.
- 6.6.5 Sofern oben genannte Bauzeitfenster nicht eingehalten werden können, können nach einer Vorortkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person bei Ausschluss von Schädigungen oder Störungen die Baumaßnahmen durchgeführt werden.
- 6.6.6 Eingriffe in Gräben und kleinen Kerbtälern sind beim Wegebau so weit wie möglich zu minimieren. Neue Böschungsbereiche sind zu stabilisieren.
- 6.6.7 Für die Versetzung von Waldameisenhaufen ist die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Dabei ist zu beachten, dass die Nester von Waldameisen einschließlich des unterirdischen Nestbereiches tief auszuheben sind und in vorbereitete, ausreichend große Löcher in angrenzende Bestände umgesetzt werden.
- 6.7 Die Unterhaltung der geplanten Anlagen obliegt bis zur Übergabe an den künftigen Unterhaltungspflichtigen der Teilnehmergeinschaft Rödles 4. Bei der Unterhaltung

- dieser Wege und Anlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten.
- 6.8 Bei den Erdarbeiten ist § 202 BauGB über den Schutz des Mutterbodens zu beachten.
- 6.9 Die Maßnahmen sind nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.
- 6.10 Alle Anlagen, insbesondere die baulichen Anlagen und die dem Verkehr dienenden Anlagen, müssen stets – auch während der Bauzeit – verkehrssicher sein.
- 6.11 Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.
- 7 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte sowie sonstigen Verwaltungsentscheidungen.
- 8 Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Gründe:

Der Vorstand der TG Rödles 4 hat den Ausbau Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG erstellt. In ihm ist der Ausbau von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen vorgesehen. Zum Schutz der Wege sind Wegseitengräben, Wasserabschläge und Erdbecken geplant. Ferner ist die Auffassung von entbehrlichen, in der Örtlichkeit nicht mehr erkennbaren, Wegen geplant. Zum Ausgleich für die durch den Wegebau verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden umfangreiche Maßnahmen zur Stärkung des Lebensraumes, wie Waldrandgestaltung, Waldumbau / Sukzession oder die Anlage von Feuchtflächen, ergriffen. Mit dem Bau der neuen Wegetrassen und den begleitenden Gras- und Krauträndern sowie den Wegseitengräben wird das Biotopspektrum um Korridore, insbesondere für Fledermäuse und Insekten, erweitert. Durch die Anlage zahlreicher Erdbecken entstehen neue Feuchtbiotop, die das Waldgebiet naturschutzfachlich bereichern und einen positiven Beitrag zum dezentralen Wasserrückhalt leisten.

Mit Beschlüssen vom 12.11.2019, 08.01.2020 und 04.02.2020 hat der Vorstand der TG Rödles 4 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen – Ausbau Nr. 1 – gemäß § 41 FlurbG aufgestellt.

Die Teilnehmer wurden in einer Versammlung am 14.10.2019 über die vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet. Zur Versammlung war auch die Öffentlichkeit eingeladen. Der Plan nach § 41 FlurbG wurde in der Zeit vom 07.10.2019 mit 21.10.2019 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte öffentlich mit dem Hinweis, dass umweltrelevante Anregungen und Bedenken im Sinne des UVPG ab der Auslegung des Planentwurfs bis zwei Wochen nach der Auslegung vorgebracht werden können. Die von den Teilnehmern vorgebrachten Anregungen oder Bedenken wurden im Vorstand behandelt. Das Ergebnis wurde den Teilnehmern mitgeteilt.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist am 08.01.2020 im Anhörungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG mit den ordnungsgemäß geladenen Trägern öffentlicher Belange und den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden erörtert worden. Es wurde Einvernehmen erzielt (Nr. I.4). Auch für die Änderungen nach dem Anhörungstermin wurden mit den betroffenen Behörden und Fachstellen Einvernehmen erzielt (Nr. I.5).

Soweit die mündlich und schriftlich vorgebrachten Forderungen der Träger öffentlicher Belange die Plangenehmigung bzw. die Bauausführung betreffen und zu berücksichtigen waren, ist Ihnen in den Bedingungen und Auflagen (Nr. I.6) ausreichend Rechnung getragen worden.

Die Maßnahmen sind gemeinschaftliche Anlagen im Sinne des § 39 Abs. 1 FlurbG und können deshalb von der TG Rödles 4 hergestellt werden, wenn sie nach § 41 FlurbG planrechtlich behandelt sind.

Hierzu ist das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG, Art. 1 Abs. 2 AGFlurbG zuständig.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Nach anderen öffentlichen Vorschriften für geplante Baumaßnahmen erforderliche behördliche Zulassungsentscheidungen werden durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Die geplanten Maßnahmen liegen sowohl im Naturpark als auch im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“, im Biosphärenreservat „Rhön“ und außerdem zum Teil im quantitativen Heilquellenschutzgebiet von Bad Neustadt an der Saale.

Die geplanten Maßnahmen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ (Verordnung vom 01.12.2003 Nr. 00233/01-01/00) und bedürfen daher gemäß § 6 Abs. 1, Ziff. 4 LSG-VO der Erlaubnis. Nach § 5 LSG-VO ist es innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Natur-

haushaltes zu vermindern, den Naturgenuss oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Ausgenommen von diesen Verboten und Beschränkungen ist nach § 7 Ziff. 1 LSG-VO u.a. der Bau von landwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag. Da die geplanten Wegebaumaßnahmen diese Bedingungen einhalten, beeinträchtigen sie die in § 5 LSG-VO genannten Belange nicht in relevanter Weise. Die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis (§ 6 Abs. 2 LSG-VO) liegen daher vor. Das Landratsamt Bad Kissingen als Untere Naturschutzbehörde hat sein Einvernehmen erklärt.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umwelt hat eine "allgemeine Vorprüfung" nach UVPG stattgefunden. Diese ist mit dem Ergebnis abgeschlossen worden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Eine Biotopstrukturanalyse wurde durchgeführt und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Tatbestände gem. §§ 44, 45 BNatSchG verwirklicht sind, wenn die Auflagen nach I.6.6 beachtet werden. Die mit den Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig; sie sind unvermeidbar und werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert.

Die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Umfangs und ihrer Qualität eine angemessene Kompensation für Wegebau und Holzeinschlag.

Der Plan war nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG zu genehmigen.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann nunmehr nach § 42 Abs. 1 FlurbG unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen schon vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes begonnen werden, soweit hierfür die erforderlichen öffentlichen Mittel bereitgestellt werden können.

Die am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen erhalten einen Abdruck dieser Verfügung mit Erläuterungsbericht, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis und Karte zum Plan nach § 41 FlurbG in der Fassung vom 06.05.2020.

II. Widmung und Einziehung öffentlicher Wege

- 1 Die nach diesem genehmigten Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von der TG Rödles 4 neu zu bauenden, wesentlich zu ändernden bzw. neu auszuweisenden Wege werden mit der Maßgabe als öffentliche Wege gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayStrWG).

Danach werden gewidmet:

- als öffentliche Feld- und Waldwege die im Anlagenverzeichnis zum Plan zur Widmung aufgeführten Wege sowie
 - als öffentliche Feld- und Waldwege alle in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen als unbefestigt gekennzeichnete Wirtschaftswege (Erdwege).
- 2 Gleichzeitig werden die Widmungen für die Wege bzw. Wegteile aufgehoben, die in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Ausbau Nr. 1 - rot gekreuzt sind.

Würzburg, den 11.05.2020
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

gez. Robert Bromma
Ltd. Baudirektor